



Oberzolldirektion  
Abt. Zolltarif  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 4.3.2009 MLZ

**05.309 s Standesinitiative Bern. Differenzierung der Motorfahrzeugsteuer auf Bundesebene  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2008 hat der Präsident der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) dem Schweizerischen Gemeindeverband das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Vorlage aus Sicht der bei ihm angeschlossenen Gemeinden äussern zu können.

Die vorliegende eidgenössische Vorlage hat zum Ziel, den Kauf von umweltfreundlichen Automobilen zu fördern und eine weitere Massnahme zur Unterstützung der Energie-, Klima- und Umweltpolitik des Bundes einzuführen. Der von der UREK-S erarbeitete Vorentwurf zur Änderung des Automobilsteuergesetzes sieht eine Erhöhung der Automobilsteuer von 4 auf neu 8% vor. Diese zusätzlichen Erträge sollen Käufern von kleinen Fahrzeugen, d.h. der Energieeffizienzkategorien A und B, gemäss eines differenzierten Modells in Form eines Bonus zurückerstattet werden. Käufer von grösseren Fahrzeugen, d.h. der Kategorien C bis G, würden die volle Erhöhung der Automobilsteuer bezahlen. Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst solche Anreizsysteme, welche zur Verbesserung der Luftqualität als auch der Energieeffizienz beitragen. In den letzten Jahren haben denn auch einzelne Kantone solche Instrumente im kantonalen Recht eingeführt.


Der Schweizerische Gemeindeverband spricht sich gegen eine Bundeslösung aus. Denn gerade im ländlichen Raum und im Berggebiet besteht auf Grund der klimatischen und topographischen Verhältnisse ein Bedarf an grösseren Fahrzeugen, insbesondere an allradgetriebenen Fahrzeugen. Diese Fahrzeuge haben in der Regel ein höheres Gewicht und somit einen höheren Benzinverbrauch und fallen deshalb, von Ausnahmen abgesehen, nicht in den Kategorien A und B. Hinzu kommt, dass die Ausweichmöglichkeiten auf den öffentlichen Verkehr gerade in diesen Gebieten beschränkt sind. Schliesslich sind die öffentliche Hand und wichtige Branchen im ruralen Raum, wie z.B. die Forst- und Landwirtschaft sowie Tourismus, in besonderem Ausmasse auf geländegängige Fahrzeuge angewiesen. Aus diesen Gründen muss ein Steuerungssystem einerseits so ausgestaltet sein, dass es den verschiedenen regionalen Verhältnissen und Interessen gerecht wird. Andererseits muss das System rechtlich klar und verständlich ausgestaltet sein. Diesen Ansprüchen vermag die Ausgestaltung entsprechender Instrumente im kantonalen Recht besser gerecht zu werden als im Bundesrecht.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Präsident

stv.Direktorin

Hannes Germann  
Ständerat

Maria Luisa Zürcher  
Fürsprecherin

Kopien an:

- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete